TEXTLICHE FESTSETZUNG

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes II/7-2. Änderung „Mühlenstraße“

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes II/7-2. Änderung bleiben unberührt und sind Bestandteil der vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB. Zusätzlich wurden folgende Festsetzungen getroffen.

1. Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a LWG

Die Beseitigung von Niederschlagswasser richtet sich nach § 51 a Abs. 4 LWG. Die anfallenden Niederschlagswasser können dem öffentlichen Kanalisationsnetz zugeführt werden. Eine Versickerung oder Verrieselung zur Beseitigung der Niederschlagswasser ist in Abstimmung mit dem Fachbereich 4 der Stadt Herzogenrath möglich.

Kennzeichnungen:
Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgegangen ist (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Sollte das geplante Gebäude im Einwirkungsbereich von Flötz Rauschenwerk errichtet werden, sind gemäß der bergbaulichen Untersuchung besondere Gründungsmaßnahmen in Absprache mit einem Bergbausachverständigen erforderlich.
Bei Auffälligkeiten sind die Bauarbeiten zu unterbrechen und erforderliche Sicherungsmaßnahmen auszuführen

Hinweise:
Bodendenkmalpflege

Beim Auftreten archäologischer Bodenbefunde und Befunde ist gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen (Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.